



Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs von Einrichtungen nach dem Landesheimgesetz Saarland (MitwVLHeimGS)

I. Grundsätzliche Einschätzung des Verordnungsentwurfs

Die Saarländische Pflegegesellschaft (SPG) begrüßt grundsätzlich die mit der Verordnung beabsichtigte Stärkung der Mitwirkung der Bewohner/innen von Einrichtungen nach dem Landesheimgesetz Saarland. Zwar haben sich die bisherigen Regelungen zur Mitwirkung nach unserer Einschätzung weitgehend bewährt; insbesondere vor dem Hintergrund der sich verändernden Bewohnerstruktur ist jedoch die mit der Verordnung intendierte stärkere Öffnung der Mitwirkungsgremien für Außenstehende grundsätzlich folgerichtig. Die Einbeziehung außenstehender Dritter in die Bewohnervertretung beinhaltet nach unserer Einschätzung jedoch auch **Risiken für das Selbstbestimmungsrecht** der Bewohner/innen. Wir sehen die Notwendigkeit, Regeln zu installieren, welche eine Fremdbestimmung der Bewohner/innen durch externe Dritte ausschließen. In diesem Zusammenhang stellen wir auch eine Pflicht zur Übernahme der Kosten der externen „Sachverständigen“ durch die Einrichtung grundsätzlich in Frage.

Unsere Einschätzung begründen wir im Einzelnen wie folgt:

II. Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 2: Aufgabe und Gegenstand der Mitwirkung

Abs. 1 des § 2 definiert als Aufgabe des Mitwirkungsgremiums, Anregungen und Beschwerden von Bewohner/innen aufzunehmen und diese beim Träger einzubringen. Notwendig sind aus unserer Sicht Regelungen, durch welche sichergestellt wird, dass das Mitwirkungsgremium im Rahmen der Mitwirkung bei Trägerentscheidungen tatsächlich die Mehrheit der Bewohnerinteressen vertritt und nicht durch die Eigeninteressen externer Mitglieder dominiert wird.

In diesem Zusammenhang ist eine klare Definition der Grenzen der in Abs. 2 geregelten Inhalte der Mitwirkungsrechte zielführend. Die Frage nach möglichen Eingriffen in die Organisationshoheit des Einrichtungsträgers stellt sich insbesondere bei der Mitwirkung zu den Angelegenheiten gemäß den Ziffern

1.: **Aufstellung und Änderung der Musterverträge für Bewohner/innen:**

Sowohl durch die Regelungen des WBG als auch durch die Regelungen des SGB XI ist der Spielraum, der den Einrichtungen bei der Gestaltung der Musterverträge verbleibt, stark eingeschränkt. Eine darüber hinausgehende individuelle Abstimmung mit den Bewohnern/innen würden den Aufwand vervielfachen, ohne dass dem – auch angesichts der Pflicht der Einrichtung zur vorvertraglichen Information der Bewohner/innen – ein erkennbarer zusätzlicher Nutzen für die Bewohner/innen gegenübersteht. Die SPG sieht es als zielführend an, eine grundsätzliche Verständigung mit der Verbraucherzentrale über die Inhalte der Musterverträge herbeizuführen.

5.: **Bauliche und strukturelle Veränderungen der Einrichtung:**

Um die Praktikabilität dieser Regelungen in der Anwendung sicherzustellen, schlägt die SPG eine Konkretisierung dahingehend vor, dass sich die Mitwirkung auf **umfassende** bauliche und **grundlegende** strukturelle Veränderungen bezieht.

7.: **Erarbeitung und Veränderung der Beschreibung des Leistungskatalogs und der Vereinbarung der Vergütung für Leistungen der Einrichtung**

sowie bei der Erstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne.

Die in Abs. 4 geregelte Möglichkeit der Hinzuziehung fach- und sachkundiger Personen wirft – auch in Verbindung mit § 6 Abs. 6 – die Frage nach einer Obergrenze der damit verbundenen Kosten auf. Vor dem Hintergrund der bekannten Stundensätze von Architekten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Pflegewissenschaftlern ... sehen wir die Notwendigkeit einer Konkretisierung darin, dass die Kosten **in angemessenem Verhältnis** zu den erbrachten Leistungen stehen müssen.

§ 3: Entscheidung über die Form der Mitwirkung

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung, den Bewohnern ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, sollte einem **Bewohnergremium** grundsätzlich der Vorzug gegeben werden. Ein anderes Vertretungsgremium kann nach unserer Einschätzung nur dann eine Existenzberechtigung haben, wenn die Errichtung eines Bewohnergremiums nicht möglich ist.

§ 6: Aufgaben des Trägers und der Leitung der Einrichtung, Kosten der Mitwirkung

- (1) In Abs. 2 schlagen wir eine Konkretisierung dahingehend vor, dass dem Mitwirkungsgremium Räumlichkeiten **für Sitzungen und Besprechungen** zur Verfügung gestellt werden. Ein permanentes Vorhalten von Räumlichkeiten ist den Einrichtungen in der Regel nicht möglich bzw. nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten möglich.
- (2) In Abs. 4 ist geregelt, dass Anträge oder Beschwerden des Mitwirkungsgremiums vom Träger oder der Leitung in „angemessener Frist“ zu beantworten sind; dabei wird ein Zeitraum von sechs Wochen als „angemessen“ angesehen. Diese Regelung wird in der Praxis nicht in allen Fällen durchsetzbar sein; so kann z.B. in Fällen, in denen eine Terminfindung mit dem Betroffenen nicht möglich ist oder Informationen fehlen, die zur Beurteilung der Sachlage notwendig sind, deren Beibringung aber in der Verantwortung eines Dritten und somit außerhalb der Sphäre des Trägers liegt, die Sechswochenfrist nicht eingehalten werden. Vor dem Hintergrund dieser Sachlage schlagen wir eine Konkretisierung dahingehend vor, dass Anträge oder Beschwerden des Mitwirkungsgremiums vom Träger oder Leitung **grundsätzlich** in angemessener Frist zu beantworten sind.

- (3) In Abs. 5 wird der Träger der Einrichtung verpflichtet, das Mitwirkungs-gremium „frühzeitig“ über Beanstandungen der zuständigen Behörde nach § 19 des Landeheimgesetzes Saarland zu informieren; zur Klarstellung empfehlen wir, diese Informationspflicht als **zeitnahe** Informationspflicht zu formulieren.
- (4) Hinsichtlich der in Abs. 6 geregelten Übernahme der notwendigen Kosten verweisen wir auf den im Zusammenhang mit § 2 Abs. 4 unterbreiteten Vorschlag einer Begrenzung auf die **„angemessenen“ Kosten**.

§ 9: Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Die SPG steht der in Abs. 2 geregelten Möglichkeit, „Vertrauenspersonen“ und gesetzliche Betreuer in den Bewohnerbeirat zu wählen, – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention – kritisch gegenüber. Eine Einbeziehung externer Sachverständiger in ein **eigenes Gremium** ist grundsätzlich zu befürworten; die Selbstbestimmung der Bewohner/innen kann durch die Mitwirkung externer Dritter in einem **Bewohner-gremium** jedoch gefährdet werden. Allein die Regelung des § 8 Abs. 1, wonach sich die Bewohnervertretung aus mindestens 50 % Bewohner/innen zusammensetzen muss, reicht nach unseren Erfahrungen nicht aus, um sicherzustellen, dass die Bewohnervertretung auch tatsächlich die mehrheitlichen Interessen der Bewohner/innen kennt und danach handelt.

Saarbrücken, den 21. Juni 2013